

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 58 vom 20. September 2024

## **529. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Führungskommunikation“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Das Weiterbildungsprogramm „Führungskommunikation“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden Grundlagen der Führung und Grundlagen der Interpersonellen Kommunikation zu vermitteln.

Absolvent\_innen haben Grundkompetenzen, die für das Verstehen, die Planung und Gestaltung zeitgemäßer Führungskommunikation in sozialen Interaktionen erforderlich sind.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden

- Führungstheorien voneinander abgrenzen.
- unterschiedliche Führungsmethoden und -stile bedarfsorientiert beschreiben.
- Interpersonelle Kommunikationsprozesse in Organisationen unter Berücksichtigung von Gender- und Diversitätsaspekten konzipieren.

### **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

### **§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der\_die Koordinator\_in.

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 58 vom 20. September 2024**

**§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Allgemeine Universitätsreife bzw. abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV  
oder
- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung  
und
- (3) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Auswahlgesprächs.

**§ 5. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

**§ 6. Zulassung**

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

**§ 7. Aufbau und Gliederung**

Module	ECTS-Punkte
Grundlagen der Führung	6
Grundlagen der Interpersonellen Kommunikation	6
<b>Summe</b>	<b>12</b>

**§ 8. Kurse**

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 58 vom 20. September 2024**

**§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung aller Module, die in diesem Curriculum festgelegt sind, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse.
- Die Lernergebnisüberprüfung erfolgt mittels schriftlicher Prüfungen und/oder mündlicher Prüfungen und/oder praktischer Prüfungen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

**§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

**§ 11. Abschluss**

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_ der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

**§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.